

Corona-Schutzkonzept ISP Zürich

Zürich, den 01. September 2021

Ausbildungen: Aktuell können wir gem. BAG/Kanton Zürich von einer Zertifikatspflicht absehen, unter den folgenden Voraussetzungen:

- Masken- und Abstandspflicht
- Verzicht auf Konsumation in den Innenräumen (ausser Wasser)
- Weniger als 30 Teilnehmende
- Teilnehmende sind dem ISP bekannt
- Max. 2/3 der Raum-Kapazität

Alle weiteren Kurse gem. Vorgaben BAG/Kanton Zürich:

- 3G-Regel / Zertifikatspflicht
- Masken-, resp. Abstandspflicht entfällt
- Konsumation am ISP ist möglich

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht? Die Maskenpflicht gilt nur für Weiterbildungen ohne Zertifikatspflicht. Dabei darf in folgenden Fällen auf die Maske verzichtet werden:

- Bei einer ärztlichen Maskendispens (bitte Attest vor Ort mitnehmen)
- Personen in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert. (Erläuterungen Art. 6, Abs. 2c)
- Auftretende Personen, namentlich Rednerinnen. (Erläuterungen Art. 6, Abs. 2e)

Weiterhin gilt:

- Beim Eingang und in den Kursräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Räumlichkeiten werden regelmässig gelüftet.
- Regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert werden; Tische, Liegen, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Die Räumlichkeiten der Toiletten werden von max. 2 Personen genutzt.
- Auf der Terrasse und in den Räumlichkeiten wird auf Abstand geachtet.
- Es stehen Einweghandtücher und -Becher zur Verfügung.
- Auf die Früchteschale verzichten wir momentan.
- Der Kaffeeahm bieten wir in abgepackten Portionen an.

Massnahmen vom ISP zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Ausbildenden.

Die Umsetzung bzw. Einhaltung der Massnahmen wird von den Dozierenden mit der Unterschrift bezeugt.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz.

In den Kurs- und Gruppenräumen sowie in den Pausen- und Aufenthaltsräumen, Verkehrszonen werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Ausbildenden einhalten können.

Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.

Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.

Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.

Auch in Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wir verweisen auf das Schutzkonzept für den Gastro-Bereich.

Die Abstandsregelungen werden auch im Freien eingehalten.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden nach Möglichkeit vermieden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten.

Sonderregelung für Weiterbildungsangebote, in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

Das Tragen von Masken für Teilnehmende und Ausbildende ist obligatorisch, wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene.

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Kursräumen werden Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl Teilnehmende wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.

Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart- Stifte), Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

Es werden Einweghandtücher verwendet.

Schutzmasken für Teilnehmende sind für spezielle Situationen bereit zu halten. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Institution.

Das ISP Zürich stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltung nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden (bspw. in andern Institutionen.) Die Massnahmen werden gemeinsam mit den Auftraggebenden und Vermietenden sowie Dozierenden umgesetzt.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.

Die Studentinnen und Studenten sind informiert, dass:

- Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen sind.
- Studierende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Weiterbildung teilnehmen dürfen.
- Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID Verordnung aufweisen (vgl. Anhang 2), wird empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Falls gehäufte Krankheitsfälle am ISP Zürich vorkommen, sollte Selbstquarantäne umgesetzt werden. Für diese Situation ist auf Grundlage der Vorgaben der Kantonsärzte ein Konzept zu entwickeln, wie definierte Gruppen innerhalb der Institution voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

Alle Studierende, die zu einer Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben im Kontakt mit Teilnehmenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen (Grundlage: Covid-19 Verordnung 2).

Dozierende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen erst 10 Tage nach überstandener Krankheit Aufgaben im physischen Kontakt mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden vom isp wiederaufnehmen.

4. Massnahmen zu Information

Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht.

Dozierende weisen beim Kursstart auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hin.

Die Studentinnen und Studenten sowie die Dozierenden werden regelmässig über die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept vom isp informiert.

Besonders gefährdete Studierende oder Dozierende werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen informiert.

Die Studienleitung stellt sicher, dass die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Massnahmen regelmässig kontrolliert wird.

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG

Diese treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Selten sind:
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.

Anhang 2: relevant Erkrankungen gemäss COVID-2 Verordnung Art. 10

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs